



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

d) Ergebnisse. § 48

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

5. Die Übersicht bestätigt, daß die Streitfrage eine analoge ist, wie beim ländlichen Schulzendinge. Wiederum ist meine eigene Stellungnahme dahin zu kennzeichnen, daß ich mich weigere, den anerkannter Weise negativen Befund des Kontrollbildes durch eine Hypothese zu ergänzen, der jede Begründung fehlt und die sicheren Beobachtungen widersprechen würde. Wiederum habe ich mich zum Gegenbeweise auf eine sprachliche Erscheinung berufen, die geeignet ist, ein allgemeines Urteil zu gestatten und örtlichen Lücken der Überlieferung die Bedeutung für unsere Erkenntnis zu nehmen.

d) Ergebnisse. § 48.

1. Die vorstehenden Erörterungen haben zunächst gezeigt, daß in bezug auf die Hauptgliederung BEYERLES und meine Meinungen nicht hinsichtlich der Landsassen, wohl aber hinsichtlich der Pflegehaften einander noch schroff gegenüberstehen. Aber sie dürften zugleich erwiesen haben, daß meine Erklärung der Hauptgliederung keinen Bedenken begegnet, während die Heersteuertheorie BEYERLES nicht durchführbar ist. Ein Zweifel an ihrer Unhaltbarkeit scheint mir nicht möglich zu sein.

2. Hinsichtlich des zweiten Problems, hinsichtlich der städtischen Deutung, steht mir BEYERLE allerdings viel näher als meine früheren Gegner. Die neue Einsicht, daß die Angaben des Spieglers über die Pflegehaften und ihre Institute die städtischen Verhältnisse einbeziehen, enthält eine wesentliche Annäherung. Der frühere Irrtum ist zu einem großen Teile aufgegeben. Meinem psychologischen Argument ist Genüge getan. Die Widerspruchsbehauptungen, die früher eine solche große Rolle spielten, sind fallen gelassen. Ja es könnte mancher Fachgenosse meinen, daß mit dieser Annäherung der ganze Streit um die städtische Deutung seine Tragweite verloren hat. Wenn anzuerkennen ist, daß der Spiegler an die so wichtigen städtischen Verhältnisse gedacht hat, dann könnte es als ziemlich gleichgültig sein, ob er daneben auch ländliche Institute gemeint hat, die sich bisher unserer Beobachtung in den übrigen Quellen entzogen haben. Aber so gerne ich auch Frieden schließen würde, so ist mir doch dieser Weg nicht gangbar. Auch die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist unrichtig, aus vielen Gründen. Drei haben wir ken-

nen gelernt, die ausreichen: Es sind dies das sprachliche Argument, das Fehlen der Pflegehaften im Grefendinge des Spieglers¹⁾, das Fehlen des ländlichen Schulzending und des besonderen Sendgerichts außerhalb der Stadt²⁾.

3. Die Ergebnisse sind unter Beschränkung auf das zeitgenössische Material gewonnen worden³⁾. Aber die Gliederung des Sachsenspiegels und die Gliederung der Karolingerzeit sind doch nur zwei besonders deutliche Zeitbilder aus der fortlaufenden Entwicklung der sächsischen Stände. Wir haben Zwischennachrichten und Beweise des Zusammenhangs, die es m. E. sicherstellen, daß dieselbe geschichtliche Standesgrenze, die in der Karolingerzeit Edeling, Frilinge und Laten schied, auch die Schöffenbaren, Nichtschöffenbaren und Laten des Sachsenspiegels trennte⁴⁾. Diese Erkenntnis stimmt zu den anderen. Denn die getrennte Betrachtung der beiden Zeitbilder hat für beide den gleichen Urgrund der Scheidung ergeben, die alte Bluttheorie, den Vorzug der Altfreiegeborenen vor den Leuten unfreier Herkunft.

4. Die Art und Weise, in der die Diskussion über die Stände des Sachsenspiegels bisher geführt worden ist, scheint geeignet zu sein, das Rechtsbuch für die Wissenschaft zu entwerten. Die alte Erdichtungstheorie wird wohl definitiv erledigt sein. Aber der Fernerstehende wird in Versuchung geraten, sich für ein »non liquet« zu entscheiden. Er wird daran zweifeln, daß sich ermitteln läßt, ob der Spiegler selbst eine klare Vorstellung gehabt und eventuell was er gemeint hat⁵⁾.

¹⁾ Vgl. o. S. 217, 228. ²⁾ Vgl. o. S. 226, 233 ff. ³⁾ Vgl. o. S. 197 Anm. 1.

⁴⁾ Vgl. Standesgliederung S. 128 und Sachsenspiegel S. 685 ff.

⁵⁾ VOLTELINI schließt seine Rezension meiner Standesgliederung in der Hist. Ztschr. Bd. 138 S. 569 mit den Worten: »Die Rätsel, die uns EYKE zu lösen aufgibt, sind noch immer nicht klar geworden, sie werden es vielleicht nie werden können, da wir im Sachsenspiegel ja nur den Versuch eines, wenn auch genialen Privatmanns vor uns haben, aus den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ein Bild zu entwerfen. Bei den örtlich gewiß vielfach verschiedenen Zuständen ein schwieriges Unternehmen. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn das Bild EYKES nicht in allem mit dem uns aus den Urkunden bekannten Zuständen stimmt«. VOLTELINI geht m. E. von Voraussetzungen hinsichtlich der sächsischen Gerichtsverfassung aus, die dem Inhalte der urkundlichen Überlieferung nicht entsprechen. Gewiß gab es örtliche Verschiedenheiten. Aber die Grundzüge der sächsischen Gerichtsverfassung waren überall die gleichen und sie waren sehr einfach. Auf dem platten Lande finden wir (abgesehen vom Burding) nur zwei Gerichte der öffentlichen Gerichtsverfassung: das Grefending bei Königsbann

Diese Resignation ist nicht gerechtfertigt. Auch bei kritisch-vorsichtiger Beurteilung ist das Quellenmaterial vollkommen ausreichend, um die Hauptfragen sicher zu entscheiden. Diesen Nachweis glaube ich auch in genügender Weise geführt zu haben. Die Erkenntnisprobleme liegen im Grunde sehr einfach. Dies gilt für die Hauptgliederung wie für das Pflegehaftenproblem. Für das Verständnis der Hauptgliederung genügt die Einsicht in Tragweite und geburtsständischen Aufbau, verbunden mit einer gewissen Kenntnis des germanischen Libertinenrechts. Die städtische Deutung der Pflegehaften wird schon durch das psychologische Argument gesichert. Heute ist wohl allgemein anerkannt, daß die früheren Erfindungshypothesen, z. B. der Gedanke SCHRÖDERS, daß der Spiegler die Pflegehaften und ihre Gerichte aus Vorliebe für die Dreizahl erdichtet habe, schwere Irrtümer gewesen sind. Aber die Heersteuertheorie und die ausschließliche ländliche Deutung sind auch nichts als Irrtümer, die zwar zurzeit noch zäh festgehalten werden, aber in der Größenordnung von den bereits durchschauten nicht weit abstehen.

5. Der Grund für den Anschein des Dunkels liegt nicht in der Schwierigkeit der Probleme, sondern in der literarischen Beurteilung, die meine Arbeiten gefunden haben.

Die Zahl derjenigen Ablehnungen, die auf ausführlichen Auseinandersetzungen beruhen, ist im Grunde klein. Eine Kritik meiner gesamten Auffassung bringen nur v. AMIRA in seiner Rezension und BEYERLE zum Teil in seinen Pflegehaften,

und das Goding (vgl. oben S. 231 Anm. 1). In den Städten finden wir anstelle des Godings das Schulzengericht. Das Kontrollbild zeigt uns ebenso nur drei Gerichte wie das Rechtsbuch. Diese Grundzüge waren einfach und sie waren einem jeden bekannt. Immer wieder muß die Bedeutung der allgemeinen Dingpflicht für die Rechtskenntnis und namentlich für die Kenntnisse der Gerichte betont werden. Jeder Laie mußte sein eigenes Gericht besuchen. Er konnte dies nur, wenn er wußte, welche Gerichte bestanden. Erst recht müssen wir dieses Wissen bei einem Manne voraussetzen, der es unternahm, das Recht Sachsens darzustellen und der auch bei abgelegenen Fragen gute Kenntnisse beweist. Wir hätten m. E. allerdings Anlaß uns zu wundern und zwar sehr zu wundern, wenn die Angaben EYKES über diese ersten Elemente des Rechtslebens sich als unrichtig herausstellen sollten. Aber davon kann gar keine Rede sein. Die sonstigen Nachrichten stimmen mit dem Rechtsbuche durchaus überein. Die Widersprüche sind nur Schein, der durch eine unrichtige Quellenbehandlung verursacht wird.

sodann in der oben erörterten Besprechung meiner »Standesgliederung«. Das Problem der städtischen Deutung wird in dem Buche von MEISTER »Die ostfälische Gerichtsverfassung« (1912) und in der Rezension v. SCHWERINS über meine Pflegehaften behandelt¹⁾. Die Zusammenfassung zeigt, daß der Widerspruch von einem kleinen Kreise von Forschern ausgeht, die einander wechselseitig zustimmen²⁾ und dann glauben, die übereinstimmende Meinung aller Fachgenossen wiederzugeben. Unterstützt wird diese Meinung allerdings dadurch, daß meine alten Gegner in der Ständekontroverse, BRUNNER und SCHRÖDER den später gegen mich gerichteten Angriffen v. AMIRAS sofort zugestimmt und seine Gegenmeinung in ihre allgemeinen Darstellungen aufgenommen haben. Aber die Bedeutung eines Urteils von unparteiischer Seite kommt diesen Zustimmungen nicht zu.

Die gegen mich gerichteten Arbeiten zeigen drei gemeinsame Eigentümlichkeiten: 1. Eine besondere Bestimmtheit der Ablehnung und eine Schärfe des Tons, die der sachlichen Berechtigung entbehren. 2. Das Fehlen eines positiven Aufbaus. Diese Gegner berufen sich alle auf die Heersteuertheorie, ohne daß einer den Versuch gemacht hat, die Einzelheiten der Standesgliederung, insbesondere das Ebenburtsrecht aus dieser Grundlage heraus zu erklären. 3. Einen Mangel an Beherrschung des Materials und Durcharbeitung der Probleme.

Durch die Schärfe der Angriffe werden fernerstehende Fachgenossen abgehalten von meinen Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Da das positive Gegenbild fehlt, so entsteht der Schein des Dunkels.

In der Kriegstechnik der Gegenwart werden Gegenstände durch Erzeugung von Dampfvolken der Beobachtung entzogen. Man pflegt von Vernebelung zu reden. Die literarische Stellungnahme meiner Gegner bewirkt eine Vernebelung unseres wichtigsten Rechtsbuches.

¹⁾ Vgl. K. v. AMIRA Ztschr. 27 S. 379. MEISTER Ostfälische Gerichtsverfassung 1912. BEYERLE der Pflegehaften Ztschr. 35 S. 212 ff. v. SCHWERIN Rezension einer Pflegehaften Ztschr. 37, S. 697 ff.

²⁾ Vgl. meine Entgegnungen, gegen v. AMIRA, Gegenschrift 1907 gegen MEISTER, meinen Aufsatz »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge« in Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1916, gegen die beiden genannten Autoren und gegen BEYERLE »Pfleg hafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen« 1916, gegen v. SCHWERIN unter Anhang zum Schlußabschnitte, gegen die Rezension BEYERLES diesen Abschnitt. Cap. 2.